

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 130-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.363

Eingereicht am: 06.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)
Trüssel (Trimstein, glp)
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Baumann (Suberg, Grüne)
Messerli (Nidau, EVP)
Reinhard (Thun, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2017

RRB-Nr.: vom
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Keine doppelte Bestrafung für Taxifahrer

Die Taxiverordnung ist so anzupassen, dass Taxifahrer bei einem Führerscheinentzug nicht doppelt bestraft werden.

Begründung:

Gemäss dem heutigen Recht wird die Bewilligung zum Führen eines Taxis nur verlängert, wenn der Fahrer/die Fahrerin in den vergangenen 3 Jahren keine Verwarnung bzw. keinen Ausweisentzug hatte. Daraus ergibt sich das Problem einer Doppelbestrafung. Wird etwa einem Taxifahrer sein Führerschein entzogen, wird ihm später keine neue Taxilizenz ausgestellt, wenn das Vergehen weniger als drei Jahre zurückliegt. Ein zusätzlicher Entzug der Taxiführerbewilligung bzw. die Verweigerung, diese zu verlängern, ist jedoch nicht nötig, wurde der Fahrer doch bereits gebüsst. Dies ist notabene auch volkswirtschaftlich nicht sinnvoll, werden damit arbeitswillige Personen doch in die Arbeitslosigkeit getrieben, da der Lizenzentzug faktisch einem Arbeitsverbot gleichkommt.

Die Taxiverordnung ist deshalb so anzupassen, dass die Regelung der drei Jahre nur für neue Taxifahrer gilt. Das heisst also, dass bei der Erstaussstellung einer Taxilizenz kein Vergehen drei Jahre zurückliegen darf. Bei einer Verlängerung hingegen genügt die Bestrafung durch die Verwarnung bzw. den Entzug.

Begründung der Dringlichkeit: Die vor kurzem revidierte Taxiverordnung mit der oben genannten Regelung kommt erst heute bzw. 2017 voll zum Tragen. Damit stehen nun einige Taxifahrer vor dem Problem eines Arbeitsverbots und damit vor Existenzproblemen, weil ihnen die Lizenz nicht verlängert werden kann.

Verteiler

- Grosser Rat